

Bundesministerium für
Bildung

Per E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at

Wien, 9. März 2026

Kimberger/TS/21-26

Verordnung des Bundesministers für Bildung über die Ressourcenverteilung für die Funktion „Mittleres Management“ an allgemeinbildenden Pflichtschulen für Landeslehrpersonen und Landesvertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst
(Begutachtungsverfahren – GZ.: 2026-0.170.477)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer nimmt zum oben angeführten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Aufgrund der angespannten Budgetsituation in Österreich stehen die meisten bildungspolitischen Vorhaben des aktuellen Regierungsprogramms unter Finanzierungsvorbehalt. Zusätzlich gab es im Rahmen dieser Budgetkonsolidierung bereits Einsparungen, die die pädagogischen und organisatorischen Spielräume teilweise erheblich reduziert haben. Aus diesem Grund werden auch unzählige schulische Notwendigkeiten (Anhebung des SPF, Doppelbesetzung in der Volksschule, Ausweitung der Differenzierung in kleineren Mittelschulklassen, flächendeckende Versorgung mit multiprofessionellen Unterstützungsteams etc.) nicht umgesetzt – zum Nachteil unserer Kinder und Jugendlichen bzw. zu Lasten unserer Lehrer:innen und Schulleiter:innen. Nun möchte Bildungsminister Christoph Wiederkehr laut Regierungsprogramm ein mittleres Management an mittelgroßen und großen Pflichtschulen mit Beginn des nächsten Schuljahres einführen.

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer begrüßt prinzipiell jede geplante Maßnahme, die unsere Pflichtschulen effektiv und nachhaltig entlasten und vom Gängelband sinnbefreiter schulbehördlicher Bürokratie befreien, mit dem Ziel, die Pädagogik wieder ins Zentrum unserer schulischen Aufgaben zu stellen. Allerdings müssen wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die vorgesehene „Verteilungslogik“ tendenziell und willkürlich (... ein wahrer Schelm, der Böses dabei denkt!) erscheint, korrigiert werden muss und damit dem Regierungsprogramm anzupassen ist.

Im Regierungsprogramm heißt es wörtlich: „In mittelgroßen und großen Schulen soll ein mittleres Management [...] eingerichtet werden.“ Österreichweit gibt es insgesamt 4.313 von einem mittleren Management betroffene Schulen, davon haben allerdings 3.825 Standorte weniger als 14 Klassen. Nach dem vorliegenden Entwurf würden in diese 3.825 Schulen (entspricht 88,7% aller betroffenen Standorte) nur 57,43% der zur Verfügung stehenden Einrechnungsstunden fließen, in 488 Standorte (11,3%) hingegen 42,57% aller Ressourcen. Dieses Ungleichgewicht würde sich bei einer von uns vorgeschlagenen linearen Verteilung von 0,5 Stunden pro Klasse – unabhängig von der Schulgröße – nicht ergeben (siehe auch parlamentarischer Beschluss vom BGBl. I Nr. 143/2024).

Zur Frage der „mittelgroßen“ Schule, weil es im Regierungsprogramm wörtlich heißt: „In mittelgroßen und großen Schulen soll ein mittleres Management [...] eingerichtet werden.“ Es gibt insgesamt 4.313 von einem mittleren Management betroffenen Schulen. 2.106 davon haben 1 bis 7 Klassen, 2.207 davon mehr als 7 Klassen. Strukturell beginnt eine „mittelgroße“ Pflichtschule daher bei 7 oder 8 Klassen. Erst bei 15 Klassen mit einer entsprechenden Ressourcenausstattung zu beginnen, entspricht dann wohl nicht dem aktuellen Regierungsprogramm.

Zum vorliegenden Entwurf:

Erläuterungen

Allgemeiner Teil – Seite 1

Mit der Einführung des mittleren Managements an allgemeinbildenden Pflichtschulen wird eine Funktion zur Unterstützung der Schulleitung und des Lehrkörpers im Bereich von pädagogisch-administrativen Aufgaben geschaffen.

Beginnend mit dem Schuljahr 2025/2026 wurde als Folge der zuvor geführten intensiven Diskussion zur Entlastung von Schulleitungen und Lehrkräften die sogenannte pädagogisch-administrative Fachkraft an allgemeinbildenden Pflichtschulen (APS) geschaffen. Dafür erhalten die Schulen zusätzliche Einrechnungsstunden im Ausmaß von österreichweit rund 580 Planstellen, die in drei aufeinanderfolgenden Tranchen den Ländern über die Stellenpläne der allgemeinbildenden Pflichtschulen zugeteilt werden.

Mit dem vorliegenden Vorhaben soll, den Vorgaben aus dem Regierungsprogramm folgend, diese Funktion zunächst an mittelgroßen und großen Schulen zu einem mittleren Management weiterentwickelt werden. Letztendlich soll das mittlere Management ab dem Schuljahr 2027/2028 die pädagogisch-administrative Fachkraft ersetzen.

Vorblatt

Seite 1

„Der bereits bisher bestehende zweckgebundene Zuschlag für „pädagogisch-administrative Fachkräfte“ im Rahmen der Stellenpläne wird zum zweckgebundenen Zuschlag für „mittleres Management“ weiterentwickelt ...“.

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer fordert, dass die vorgesehenen 580 Planstellen (Einrechnungsstunden für pädagogisch-administrative Fachkräfte) ausschließlich für diesen Zweck Verwendung finden und nicht, wie auch schon oft in anderen Bereichen passiert, umgeschichtet werden, um die Ausrollung des mittleren Managements finanzieren zu können.

Seite 2

„Die tatsächlich zur Genehmigung gelangenden, zusätzlichen Planstellen für Standorte mit 15 und mehr Klassen hängen dabei von der Schulorganisation des Schuljahres 2026/27 ab und werden jährlich neu bemessen.“

Die erforderlichen Einrechnungsstunden pro Schuljahr werden, so im oben angeführten Satz angeführt, also jährlich neu berechnet. Daraus ergeben sich für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer zwei Fragen:

- Die damit anfallenden Kosten können sich, aufgrund von wechselnden Klassenanzahlen pro Standort, pro Schuljahr ändern. Wie kann es dann sein, dass der Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre (Vorblatt S. 1/15) ab dem Schuljahr 2027/2028 immer gleichbleibt (in Tsd. € 19.735)?
- Was passiert mit solchen Standorten, die während eines laufenden Schuljahres eine Klasse verlieren/eine Klasse zusätzlich bekommen? Vermindert/Erhöht sich dann der zugewiesene Anteil an Einrechnungsstunden im laufenden Schuljahr?

Ressourcenregelungen für Landeslehrpersonen

§ 1. (1) An allgemeinbildenden Pflichtschulen mit mindestens 15 Klassen richtet sich die Anzahl der für die Ausübung des mittleren Managements zur Verfügung stehenden Jahresstunden nach der mit der Zahl 72 verminderten Klassenanzahl des Schulstandortes. Die Schulleitung hat die Unterrichtsverpflichtung von bis zu vier Landeslehrpersonen pro Schulstandort in Summe in diesem Ausmaß für die Erfüllung der Aufgaben des mittleren Managements gemäß § 26g LDG 1984 herabzusetzen.

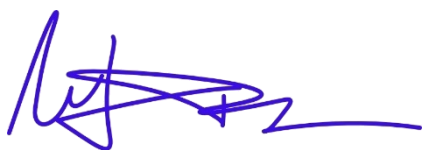
Die Aufgaben des mittleren Managements gemäß § 26g LDG/§ 16a LVG sind als Rahmen festzulegen und können nicht nur durch zwei Beispiele in den Erläuterungen dargestellt werden! Ein entsprechendes Aufgabenportfolio ist sozialpartnerschaftlich als Rahmen zu definieren, damit die Schulleitungen, die ja eigenartigerweise bereits jetzt von Seiten der Bildungsdirektionen schon zu Vorausplanungen verpflichtet werden, einerseits die für die Aufgabe des mittleren Managements in Frage kommenden Kolleginnen und Kollegen die von ihnen verlangten Aufgabenfelder unter Berücksichtigung schulautonomer Gesichtspunkte mitteilen und andererseits auch ihren Lehrkörper über entsprechende Entlastungen in Kenntnis setzen können.

Die Ressourcenregelungen für die Funktion „Mittleres Management“ an allgemeinbildenden Pflichtschulen für Landeslehrpersonen und für Landesvertragslehrpersonen soll nicht mittels Verordnung geregelt werden, sondern muss seinen Niederschlag in den § 26g LDG und § 16a LVG finden.

Die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer bekennt sich grundsätzlich zur Einführung eines mittleren Managements an Pflichtschulen, verweist aber nochmals auf die ungerechte und dem Regierungsprogramm nicht entsprechende „Verteilungslogik“ seitens des BMB, was sich insgesamt nachteilig für die Gesamtstruktur des eher klein strukturierten Systems österreichischer Pflichtschulen auswirken wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer:



Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma